



4981/AB

vom 21.07.2015 zu 5079/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0138-Pr 1/2015

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 5079/J-NR/2015

Die Abgeordnete zum Nationalrat Edith Mühlberghuber und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Kindesentführungen in Österreich von 2012 bis 2014“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Kindesentführungen von Österreich ins Ausland (2012 – 2014):

2012	2013	2014
28 Anträge	26 Anträge	33 Anträge

Zu 2:

Staaten, in welche die Kinder entführt wurden:

2012	2013	2014
Australien - 1	Bosnien - 1	Bulgarien - 1
Bulgarien - 1	Deutschland - 8	Deutschland - 9
Dänemark - 1	Frankreich - 1	Finnland - 1
Deutschland - 5	Großbritannien - 1	Griechenland - 1
Frankreich - 1	Lettland - 1	Italien - 2
Italien - 1	Polen - 2	Niederlande - 1
Mazedonien - 1	Schweiz - 1	Polen - 1
Neuseeland - 1	Slowakei - 1	Rumänien - 1
Polen - 2	Tschechien - 1	Serbien - 2
Rumänien - 1	Türkei - 5	Slowakei - 1
Serbien - 2	Ungarn - 3	Slowenien - 1

Slowakei - 1	USA - 1	Tschechien - 2
Türkei - 8		Türkei - 7
USA - 1		USA - 3
Venezuela - 1		

Zu 3:

Welcher Elternteil ist Antragsteller:

2012		2013		2014	
Mutter als Antragsteller	Vater als Antragsteller	Mutter als Antragsteller	Vater als Antragsteller	Mutter als Antragsteller	Vater als Antragsteller
12	16	6	18	10	22

Zu 4 und 5:

Mit Stichtag 1. Jänner 2015 waren aus dem Jahr 2012 insgesamt drei, im Jahr 2013 ein und im Jahr 2014 insgesamt 18 Rückstellungsverfahren (Outgoing) offen.

2012	2013	2014
Australien - 1	Ungarn - 1	Deutschland - 2
Türkei - 2		Finnland - 1
		Griechenland - 1
		Niederlande - 1
		Polen - 1
		Rumänien - 1
		Italien - 1
		Serbien - 1
		Slowakei - 1
		Tschechien - 2
		Türkei - 4
		USA - 2

Zu 6:

Zur Verfahrensdauer (Outgoing) von Beginn (Antrag beim Bezirksgericht) bis zum Stichtag 1. Jänner 2015: In der nachfolgenden Tabelle werden nur abgeschlossene Verfahren angeführt. Die Verfahrensbeendigung kann auch durch Antragsrückziehung, Vergleich, freiwillige Rückkehr und Nicht-Weiterführung wegen Untätigkeit des Antragstellers erfolgen. Da die Antragstellung nicht immer über das Bezirksgericht erfolgt und das Datum der

Antragstellung bei Gericht grundsätzlich nicht erfasst wird, scheint in den Jahren 2013 und 2014 – abweichend von der Fragestellung – das Datum der Weiterleitung an die (ausländische) Behörde auf. Eine diesbezügliche statistische Nacherfassung des Jahres 2012 war faktisch nicht möglich.

	2012	2013	2014
Bosnien		17.9.2013 - 26.11.2013	
Bulgarien	07/2012 - 10/2012		
Dänemark	04/2012 - 12/2012		
Deutschland	03/2012 - 09/2012 03/2012 - 11/2012 04/2012 - 09/2012 08/2012 - 03/2013 09/2012 - 02/2013	5.2.2013 - 28.6.2013 21.2.2013 - 19.7.2013 25.6.2013 - 12.11.2013 19.7.2013 - 11.12.2013 20.8.2013 - 15.8.2013 2.9.2013 - 16.5.2014 27.9.2013 - 25.9.2013 4.11.2013 - 11.11.2014	7.1.2014 - 12.3.2014; 16.1.2014 - 31.10.2014; 15.1.2014 - 15.5.2014; 13.2.2014 - 9.10.2014; 5.9.2014 - 26.11.2014; 17.11.2014 - 1.1.2015;
Frankreich	05/2012 - 10/2013	29.1.2013 - 30.7.2013	
Großbritannien		11.3.2013 - 14.11.2013	
Italien	06/2012 - 04/2013		23.10.2014 - 31.10.2014
Lettland		23.8.2013 - 6.5.2014	
Mazedonien	11/2012 - 01/2013		
Neuseeland	07/2012 - 08/2012		
Polen	03/2012 - 02/2013 06/2012 - 01/2013	14.1.2013 - 19.1.2013 19.3.2013 - 29.5.2013	
Rumänien	11/2012 - 07/2014		
Schweiz		13.12.2013 - 15.5.2014	
Serbien	01/2012 - 10/2012 07/2012 - 04/2013		21.5.2014 - 16.6.2014
Slowakei	08/2012 - 10/2012	27.8.2013 - 12.3.2014	
Slowenien			31.1.2014 - 20.2.2014
Tschechien		31.10.2013 - 27.9.2013	
Türkei	01/2012 - 02/2012 05/2012 - 08/2014 07/2012 - 01/2013	11.3.2013 - 5.4.2013 16.5.2013 - 9.4.2014 2.7.2013 - 9.9.2013	28.5.2014 - 4.9.2014; 30.6.2014 - 22.7.2014; 15.10.2014 - 26.11.2014;

	07/2012 - 04/2014 09/2012 - 03/2013 11/2012 - 11/2012	10.10.2013 - 24.10.2014 1 Antrag wurde noch vor Weiterleitung zurückgezogen	
Ungarn		5.3.2013 - 11.7.2013 21.8.2013 - 11.3.2014	
USA	10/2012 - 07/2013	15.11.2013 - 2.3.2015	5.8.2014 - 5.11.2014
Venezuela	07/2012 - 01/2014		

Zu 7:

Abgelehnte Anträge und Grund der Ablehnung:

Grund:	2012	2013	2014
Ablehnung der Bearbeitung gemäß Art. 27 HKÜ (Antrag offenbar unbegründet)			1
Gerichtliche Abweisung wegen Auslegung des § 162 ABGB			1
Art. 3 HKÜ liegt nicht vor (keine widerrechtliche Verbringung, kein gewöhnlicher Aufenthalt vor Verbringung im ersuchenden MS)	1	1	
Art. 12/2 HKÜ (mehr als 1 Jahr vergangen, Kind eingelebt)	4		
Art. 13 HKÜ (schwerwiegende Kindeswohlgefährdung oder Zustimmung)	2	5	

Zu 8:

Kindesentführungen nach Österreich – Anzahl:

2012	2013	2014
26 Anträge	38 Anträge	31 Anträge

Zu 9:

Kindesentführungen nach Österreich – Staaten aus denen Anträge einlangten:

2012	2013	2014
Australien - 1	Australien - 2	Argentinien - 1
Bosnien-Herzegowina - 2	Deutschland - 8	Australien - 1
Deutschland - 7	Frankreich - 3	Brasilien - 1
Frankreich - 1	Großbritannien - 1	Deutschland - 5
Griechenland - 1	Kanada - 1	Frankreich - 1
Großbritannien - 1	Niederlande - 2	Italien - 2
Italien - 2	Polen - 1	Kanada - 1

Kanada - 1	Portugal - 2	Lettland - 1
Kroatien - 1	Rumänien - 2	Malta - 1
Polen - 1	Schweiz - 2	Polen - 1
Schweiz - 1	Slowakei - 1	Schweiz - 2
Slowakei - 5	Slowenien - 1	Slowakei - 6
Ungarn - 1	Tschechien - 2	Spanien - 1
USA - 1	Ungarn - 7	Tschechien - 2
	USA - 3	Türkei - 1
		Ukraine - 1
		Ungarn - 2
		USA - 1

Zu 10:

Welcher Elternteil ist Antragsteller:

Dabei ist zu beachten, dass auch andere Personen oder Behörden, die obsorgeberechtigt sind, als Antragsteller auftreten können.

2012		2013		2014	
Mutter als Antragsteller	Vater als Antragsteller	Mutter als Antragsteller	Vater als Antragsteller	Mutter als Antragsteller	Vater als Antragsteller
6	20	4	33	7	26

Zu 11 und 12:

Mit Stichtag 1. Jänner 2015 waren aus 2012 ein, aus 2013 ebenfalls ein und aus dem Jahr 2014 insgesamt neun Rückstellungsverfahren (Incoming) offen.

2012	2013	2014
Italien - 1	Rumänien - 1	Australien - 1
		Deutschland - 2
		Polen - 1
		Slowakei - 2
		Tschechien - 1
		Ungarn - 1
		USA - 1

Zu 13:

Zur Verfahrensdauer (Incoming) von Antragstellung bis zum Stichtag 1. Jänner 2015: Auch hier werden nur abgeschlossene Verfahren angeführt. Die Verfahrensbeendigung kann auch durch Antragsrückziehung, Vergleich, freiwilliger Rückkehr und Nicht-Weiterführung wegen Untätigkeit des Antragstellers erfolgen.

Da die Antragstellung nicht immer über die ausländische Zentralbehörde erfolgt und dieses Datum vom BMJ grundsätzlich nicht erfasst wird, scheint in den Jahren 2013 und 2014 – abweichend von der Fragestellung – das Datum der Weiterleitung an das österreichische HKÜ-Gericht auf. Eine diesbezügliche statistische Nacherfassung des Jahres 2012 war innerhalb der zur Verfügung gestellten Zeit nicht möglich.

Land:	2012	2013	2014
Argentinien			10.1.2014 - 16.4.2014
Australien	09/2012 - 11/2012	16.9.2013 - 22.11.2013 10.12.2013 - 16.4.2014	
Bosnien- Herzegowina	04/2012 - 08/2012 11/2012 - 11/2013		
Brasilien			16.6.2014 - 4.8.2014
Deutschland	06/2012 - 09/2012 06/2012 - 07/2012 10/2012 - 10/2012 12/2012 - 12/2013 12/2012 - 01/2013 10/2012 - 01/2013 12/2012 - 03/2013	12.8.2013 - 6.12.2013 19.9.2013 - 25.9.2014 24.9.2013 - 19.11.2013 12.11.2013 - 26.11.2013 16.12.2013 - 17.3.2014 17.12.2013 - 6.3.2014 18.12.2013 - 9.10.2014	22.10.2014 - 26.11.2014; 2.10.2014 - 22.12.2014
Frankreich	06/2012 - 07/2012	31.7.2013 - 14.8.2013 26.11.2013 - 10.1.2014 29.1.2013 - 11.3.2013	22.4.2014 - 28.5.2014
Griechenland	04/2012 - 05/2012		
Großbritannien	04/2012 - 07/2012	10.6.2013 - 5.9.2013	
Italien	05/2012 - 06/2013		31.7.2014 - 22.9.2014
Kanada	07/2012 - 11/2012	14.2.2013 - 28.3.2013	19.2.2014 - 8.7.2014

Kroatien	12/2012 - 05/2014		
Malta			10.10.2014 - 20.10.2014
Niederlande		Direkter Antrag bei Gericht - 8.8.2013 30.8.2013 - 28.12.2013	
Polen	10/2012 - 11/2012	4.10.2013 - 17.1.2014	
Portugal		10.6.2013 - 24.6.2014 3.3.2014 - 17.6.2014	
Rumänien		21.10.2013 - 2.12.2013	
Schweiz	08/2012 - 10/2012	6.11.2013 - 14.11.2013 20.12.2013 - 21.1.2014	15.1.2014 - 14.3.2014; 15.4.2014 - 29.4.2014
Slowakei	02/2012 - 09/2012 04/2012 - 11/2012 06/2012 - 03/2013 09/2012 - 05/2013 11/2012 - 01/2013	27.12.2013 - 5.9.2014	2.6.2014 - 11.7.2014; 22.8.2014 - 18.11.2014; 25.8.2014 - 26.9.2014; 23.9.2014 - 18.12.2014
Slowenien		10.1.2013 - 27.5.3013	
Spanien			14.1.2014 - 16.12.2014
Tschechien		25.3.2013 - 8.8.2013 16.10.2013 - 20.11.2013	
Türkei			3.4.2014 - 28.5.2014
Ungarn	10/2012 - 10/2012	11.4.2013 - 26.6.2013 26.6.2013 - 10.12.2013 13.9.2013 - 6.12.2013 26.9.2013 - 10.12.2013 16.10.2013 - 11.3.2014 10.12.2013 - 5.4.2014 17.12.2013 - 22.1.2014	16.5.2014 - 30.6.2014
USA	01/2012 - 02/2013	21.8.2013 - 23.1.2014 In 2 Fällen keine Weiterleitung des Antrags an das BG mangels Aufenthalts der Kinder in AT	

Zu 14:

Abgelehnte Anträge und Grund der Ablehnung:

Grund:	2012	2013	2014
Kind nicht in Österreich	1	2	2
Gerichtliche Abweisung weil Antrag völlig unbegründet			1
Immunität des AG			1
Art. 3 - Gerichtliche Abweisung mangels gewöhnlichen Aufenthalts im Ursprungsstaat		3	2
Art. 3 - Gerichtliche Abweisung mangels widerrechtlicher Verbringung oder mangels Sorgerechtsbruchs		7	3
Gerichtliche Abweisung wegen Art. 13 HKÜ (Kindeswohlgefährdung, Wille des Kindes)	2	6	1
Art. 12/2 HKÜ (mehr als 1 Jahr vergangen, Kind eingelebt)	2	2	

Zu 15:

Derzeit sind dem Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ) insgesamt 93 Staaten beigetreten (davon 70 Mitgliedstaaten der Haager Konferenz: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Österreich, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Kanada, Chile, China, Costa Rica, Kroatien, Zypern, Tschechien, Dänemark, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Israel, Italien, Japan, Korea, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Montenegro, Marokko, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Südafrika, Spanien, Sri Lanka, Schweden, Schweiz, Mazedonien, Türkei, Ukraine, Großbritannien, USA, Uruguay, Venezuela, Zambia; 23 Nichtmitglieder: Bahamas, Belize, Colombia, Dominikanische Republik, El Salvador, Fiji, Gabon, Guatemala, Guinea, Honduras, Irak, Kasachstan, Lesotho, Nicaragua, Moldawien, Saint Kitts and Nevis, San Marino, Seychellen, Thailand, Trinidad und Tobago, Turkmenistan, Usbekistan, Zimbabwe); (unter www.hcch.net abrufbar).

Das HKÜ ist so konzipiert, dass die Zusammenarbeit zwischen zwei Vertragsstaaten von einer Akzeptanzklärung des früheren Vertragsstaats abhängt. Damit ein Verfahren auf Rückführung zwischen Österreich und einem anderen beitretenden Staat geführt werden kann, muss der Beitritt dieses Staates von Österreich (zuletzt nur noch mit Ermächtigung der EU) angenommen worden sein. Da Österreich den Beitritt einiger der oben genannten Staaten (z.B. Russische Föderation) bisher nicht annehmen konnte, gelangt das Übereinkommen nicht im Verhältnis zu allen oben genannten Staaten zur Anwendung, sondern nur mit folgenden:

Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, VR China (nur die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macao), Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Großbritannien (einschließlich Falkland- und Caymaninseln, Bermuda, Montserrat und Jersey), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Mazedonien, Mexiko, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern

Zu 16:

Das Rückstellungsverfahren als eigenes, vom Obsorgestreit losgelöstes Verfahren gibt es ausschließlich zwischen HKÜ-Vertragsstaaten. Ein Rückstellungsschema mit Drittstaaten ist daher nicht existent. In einem innerstaatlichen Pflegschaftsverfahren kann aber naturgemäß auch eine Person mit der Obsorge betraut werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat hat und das Kind dorthin mitzunehmen beabsichtigt.

Zu 17:

Man spricht in Österreich im nationalen Recht zivilrechtlich im strengen Sinn nie von einer Kindesentführung, sondern allenfalls von einer Verletzung des Aufenthaltsbestimmungsrechts.

Zur Auslegung des HKÜ ist es allerdings notwendig, den Tatbestand des Art. 3 zu konkretisieren. Dieser lautet:

„Das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes gilt als widerrechtlich, wenn

- a) dadurch das Sorgerecht verletzt wird, das einer Person, Behörde oder sonstigen Stelle allein oder gemeinsam nach dem Recht des Staates zusteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und
- b) dieses Recht im Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam tatsächlich ausgeübt wurde oder ausgeübt worden wäre, falls das Verbringen oder Zurückhalten nicht stattgefunden hätte.

Das unter Buchstabe a) genannte Sorgerecht kann insbesondere kraft Gesetzes, auf Grund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder auf Grund einer nach dem Recht des betreffenden Staates wirksamen Vereinbarung bestehen.“

Voraussetzung ist also, dass a) eine andere Person als der entziehende Teil ein „Sorgerecht“ hat, b) dass dieses durch das Verbringen verletzt wurde und c) dass es nicht bloß bestanden hat, sondern tatsächlich ausgeübt wurde.

Für den Vollzug des HKÜ sind diese Fragen (nach dem Sorgerecht im Ursprungsstaat) vom

Gericht des Fluchtstaates zu beantworten, sodass es institutionell zu der Situation kommt, dass ausländische Gerichte den § 162 Abs. 2 ABGB auszulegen haben.

Zur Auslegung des § 162 Abs. 2 ABGB durch die österreichischen Gerichte besteht noch keine große Anzahl von Entscheidungen. Der OGH ist in den beiden Entscheidungen 6 Ob 86/13 iFamZ 2013/157 und 9 Ob 8/14p EF-Z 2014/104 der Ansicht des Justizausschusses gefolgt. Differenziertere oder abweichende Entscheidungen des Höchstgerichts sind – soweit überblickbar – noch nicht getroffen worden.

Zu 18:

Eine strenge Bindung an Rechtsansichten ausländischer Gerichte wäre mit der Unabhängigkeit der Gerichte nicht vereinbar. Allerdings ist bei der Auslegung gem. Art. 14 HKÜ zu beachten, der lautet:

„Haben die Gerichte oder Verwaltungsbehörden des ersuchten Staates festzustellen, ob ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten im Sinn des Artikels 3 vorliegt, so können sie das im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes geltende Recht und die gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, gleichviel ob sie dort förmlich anerkannt sind oder nicht, unmittelbar berücksichtigen; dabei brauchen sie die besonderen Verfahren zum Nachweis dieses Rechts oder zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen, die sonst einzuhalten wären, nicht zu beachten.“

Zu 19 und 20:

Die Verfahren nach dem HKÜ sind prinzipiell kostenfrei. Dazu ist Art. 26 HKÜ zu beachten, der lautet:

„(1) Jede zentrale Behörde trägt ihre eigenen Kosten, die bei der Anwendung dieses Übereinkommens entstehen.

(2) Für die nach diesem Übereinkommen gestellten Anträge erheben die zentralen Behörden und andere Behörden der Vertragsstaaten keine Gebühren. Insbesondere dürfen sie vom Antragsteller weder die Bezahlung von Verfahrenskosten noch der Kosten verlangen, die gegebenenfalls durch die Begebung eines Rechtsanwalts entstehen. Sie können jedoch die Erstattung der Auslagen verlangen, die durch die Rückgabe des Kindes entstanden sind oder entstehen.

(3) Ein Vertragsstaat kann jedoch einen Vorbehalt nach Artikel 42 anbringen und darin erklären, dass er nur insoweit gebunden ist, die sich aus der Begebung eines Rechtsanwalts oder aus einem Gerichtsverfahren ergebenden Kosten im Sinn des Absatzes 2 zu übernehmen, als diese Kosten durch sein System der Verfahrenshilfe gedeckt sind.

(4) Wenn die Gerichte oder Verwaltungsbehörden auf Grund dieses Übereinkommens die Rückgabe des Kindes anordnen oder Anordnungen über das Recht auf persönlichen Verkehr treffen, können sie, soweit angezeigt, der Person, die das Kind verbracht oder zurückgehalten oder die die Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr vereitelt hat, die Erstattung der dem Antragsteller selbst oder für seine Rechnung entstandenen notwendigen Kosten auferlegen; dazu gehören insbesondere die

Reisekosten, alle Kosten oder Auslagen für das Auffinden des Kindes, Kosten der Rechtsvertretung des Antragstellers und Kosten für die Rückgabe des Kindes.“

Österreich hat ganz allgemein keine Kosten und Gebühren in Pflegschaftsangelegenheiten betreffend Pflege und Erziehung vorgesehen (§ 107 Abs. 5 AußStrG, der über § 111a AußStrG auch im Rückstellungsverfahren anzuwenden ist), so dass ein verfahrensinterner Kostenersatz im HKÜ-Verfahren ausscheidet.

Die Exekution des Rückstellungsbeschlusses erschöpft sich in der Abnahme des Kindes und Ausfolgung an den antragstellenden Elternteil oder eine von diesem namhaft gemachte andere Person. Letztlich muss betont werden, dass es sich um einen zivilen Konflikt zwischen Elternteilen handelt, bei dem die Mitwirkung der zentralen Behörde nur die Distanz des Antragstellers zum Kindesaufenthalt juristisch überbrückt, ohne dass damit eine Verpflichtung der Behörde zur Ausfolgung bzw. Übergabe an einem anderen Ort als dem der Kindesabnahme oder gar zu einer Mitreise mit dem Kind verbunden wäre. Was hier allenfalls von den Kinder- und Jugendhilfeträgern mit oder ohne Kostenersatz praktiziert werden könnte (und ob das Bundesministerium für Äußeres, Integration und Europa Hilfe im Ausland leistet), fällt nicht in den Aufgaben- bzw. Wirkungsbereich des Bundesministers für Justiz.

Zu 21 und 22:

Weder das HKÜ noch das nationale Zivilrecht sehen auf das HKÜ-Verfahren bezogene Unterstützungen vor. Selbstverständlich steht dem antragstellenden Elternteil das Rechtsinstitut der Verfahrenshilfe offen. Weiters gibt § 3 Abs. 2 Durchführungsg zum HKÜ seit 2013 (Fassung des BGBl I 15/2013) die Möglichkeit psychosozialer Prozessbegleitung vor (siehe gleich unten). Was darüber hinaus an (auch finanzieller) Unterstützung allenfalls vom BMEIÄ (als ad-hoc-Unterstützung von Österreichern im Ausland), von den Kindern- und Jugendhilfeträgern oder in Sozialhilfe mit oder ohne Kostenersatz praktiziert wird, fällt nicht in das Ressort des BMJ.

§ 3. ... (2) Ein Verlangen der antragstellenden Partei auf Beistellung einer psychosozialen Prozessbegleitung in Österreich während des Verfahrens über den Antrag auf Rückgabe eines Kindes (§ 2) ist an die in Frage kommende Einrichtung weiterzuleiten. § 73b ZPO ist sinngemäß anzuwenden, wobei die Bereitstellung psychosozialer Prozessbegleitung während dieses Verfahrens kein vorangegangenes Strafverfahren voraussetzt.

Zu 23:

Da sich ein Elternteil, der das Kind entführt, einer (familien-)rechtswidrigen Handlung schuldig macht, sind die Voraussetzungen eines allgemeinen Schadenersatzanspruchs für die durch dieses rechtswidrige und schuldhafte Verhalten „kausal“ herbeigeführten Aufwendungen erfüllt, also die Rechtsgrundlagen der §§ 1293 ff ABGB.

Zu 24:

Über Schadenersatzansprüche erkennt das Zivilgericht im streitigen Verfahren; bei Streitwerten bis zu 15.000 Euro das Bezirksgericht, darüber das Landesgericht. Die Zuständigkeit richtet sich (nach Wahl der klagenden Partei) entweder nach dem Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt des Beklagten oder nach dem Ort, an dem das rechtswidrige Verhalten gesetzt wurde.

Zu 25 bis 29:

Eine nach den Tatbeständen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 („unmündige Person“) differenzierte Auswertung ist aus der Verfahrensautomation Justiz nicht möglich. Es können daher nur die (auch nicht rechtskräftigen) Verurteilungen nach § 195 StGB („Kindesentziehung“) fallbezogen – und nicht personenbezogen – angegeben werden.

Auswertung Verfahrensautomation Justiz				
Parlamentarische Anfrage 5079/J-NR2015 Fragen 25 und 29				
Staatsangehörigkeit	2012	2013	2014	Gesamt
Österreich	8	5	7	20
Türkei	2	2		4
Dänemark	1	1		2
Griechenland		1		1
Polen	1			1
Rumänien	1			1
Russische Föderation			1	1
Somalia		1		1
Mongolei		1		1
Syrien - Arabische Republik		2		2
Staatenlos	1	1		2
Gesamt	14	14	8	36

Die personenbezogene Kriminalstatistik kann auf der Homepage der Statistik Austria abgerufen werden, wobei allerdings für den Berichtszeitraum 2014 noch keine Daten vorliegen.

Zu 30:

Ja, Täter des § 195 StGB kann nur sein, wer selbst über keinerlei Erziehungsberechtigung für die Person unter sechzehn Jahren verfügt. Eine solche Person „dem Erziehungsberechtigten“ zu entziehen, muss iS aller Erziehungsberechtigten verstanden werden (SSSt 49/6 = EvBl 1978/160, 491). Das heißt, Täter kann nur eine Person sein, die der entzogenen Person unter sechzehn Jahren gegenüber nicht selbst allein oder gemeinsam mit einem anderen erziehungsberechtigt ist (*Markel* in WK² StGB § 195 Rz 13; *Fabrizy*, StGB-Kurzkommentar¹¹ § 195 Rz 2).

§ 195 StGB schützt in erster Linie das Recht des Erziehungsberechtigten, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen. Eine Unterscheidung danach, ob das Kind ins Ausland verbracht wird oder nicht, ist nach dem Gesetzeswortlaut nicht vorgesehen.

Zu 31:

Derzeit ist eine Änderung nicht geplant.

Wien, 21. Juli 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-07-21T10:53:22+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur